
¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

im Bewusstsein ihrer Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, mit der sie den 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

entschlossen

**Aktivitätenprogramm für die Durchführung der Internationalen
De**

vilgesellschaft zu maßgeblichen Fortschritten bei der Förderung und dem Schutz ihrer Rechte beigetragen.

4. Bedauerlicherweise äußern sich Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der genannten Fortschritte nach wie vor sowohl unmittelbar als auch mittelbar, de facto und de jure, in Form von Ungleichheit und Benachteiligung. Überall auf der Welt gehören Menschen afrikanischer Abstammung, ob sie Nachkommen der Opfer des transatlantischen Sklavenhandels sind oder Migranten der jüngeren Zeit, zu den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen. Aus Studien und Erkenntnissen internationaler und nationaler Organe geht hervor, dass Menschen afrikanischer Abstammung nach wie vor begrenzten Zugang zu hochwertiger Bildung, Gesundheitsdiensten, Wohnraum und sozialer Sicherheit haben. In vielen Fällen bleibt ihre Situation weitgehend unbemerkt, und die Anstrengungen von Menschen afrikanischer Abstammung, ihrer gegenwärtigen Lage abzuhelpfen, werden bislang nicht genügend anerkannt und geachtet. Sie erleben allzu oft Diskriminierung beim Zugang zur Justiz und sind neben der Erstellung von Personenprofilen auf der Basis der Rasse in erschreckend hohem Maße der Polizeigewalt ausgesetzt. Darüber hinaus ist ihre politische Teilhabe oft gering, sowohl in Bezug auf ihre Wahlbeteiligung als auch bei der Besetzung politischer Ämter.

Durban-Überprüfungskonferenz⁶ und die politische Erklärung zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁷ vollständig und wirksam umgesetzt werden und alle Staaten dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünften beitreten oder sie ratifizieren und die aus ihnen entstehenden Verpflichtungen vollständig umsetzen.

9. Mit der Internationalen Dekade werden insbesondere folgende konkrete Ziele verfolgt:

a) die Maßnahmen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Gewährleistung des vollen Genusses der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte durch die Menschen afrikanischer Abstammung sowie ihrer vollen und gleichberechtigten Teilhabe an allen Aspekten der Gesellschaft zu verstärken;

b) eine bessere Kenntnis und größere Achtung der Vielfalt des Erbes und der Kultur von Menschen afrikanischer Abstammung und ihres vielfältigen Beitrags zur Entwicklung der Gesellschaften zu fördern;

c) nationale, regionale und internationale Rechtsrahmen im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban und dem Inte

- d) eine umfassende Überprüfung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften vornehmen, um die

sendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bewerten und bei ihrer Ausarbeitung als Orientierungshilfe zu dienen.

d) Teilhabe und Inklusion

16. Die Staaten sollen Maßnahmen beschließen, um die vollständige, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen afrikanischer Abstammung an öffentlichen und politischen Angelegenheiten ohne Diskriminierung zu ermöglichen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen.

2. Gerechtigkeit

a) Zugang zur Justiz

17. Die Staaten sollen ferner

- a) Maßnahmen einleiten

einen Dolmetscher, das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, die Justizgarantien und alle Rechte, die Gefangenen zustehen;

i

derung sozialer Ausgrenzung beschließen beziehungsweise stärken, die den spezifischen Bedürfnissen und Erfahrungen der Menschen afrikanischer Abstammung Rechnung tragen, sowie ihre Anstrengungen zur Förderung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Programme vergrößern.

21. Die Staaten sollen Maßnahmen zum Schutz von Gruppen von Menschen afrikanischer Abstammung mit weit zurückreichenden Wurzeln durchführen.

b) Bildung

22. Die Staaten sollen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dem Recht von Menschen afrikanischer Abstammung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, auf kostenlose Grundschulbildung und Zugang zu allen Ebenen und Formen einer hochwertigen öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung Wirksamkeit zu verleihen. Die Staaten sollen

a) dafür sorgen, dass eine hochwertige Bildung in Gebieten zugänglich und verfügbar ist, in denen Gemeinschaften von Menschen afrikanischer Abstammung leben, insbesondere in ländlichen und marginalisierten Gemeinschaften, und darauf achten, die Qualität der öffentlichen Bildung zu verbessern;

b) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder afrikanischer Abstammung weder in den öffentlichen noch den privaten Bildungssystemen diskriminiert oder ausgeschlossen werden und dass sie vor unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung und Gewalt durch Gleichaltrige oder Lehrer geschützt werden; zu diesem Zweck sollen Lehrer geschult und n Ld das das dase>>BDC erb6J -0.006 T.h5s da2(

4. Mehrfache oder verschärfte Diskriminierung

26. Die Staaten sollen politische Konzepte und Programme beschließen und durchführen, die einen wirksamen Schutz für Menschen afrikanischer Abstammung gewährleisten, die

Kultur, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den regionalen und subregionalen Organisationen eine Sensibilisierungskampagne ins Leben zu rufen, mit der die breite Öffentlichkeit über die Geschichte der Menschen afrikanischer Abstammung, ihre Beiträge, namentlich zur weltweiten Entwicklung, die Herausforderungen, die sich ihnen stellen, ihre heutigen Erfahrungen und ihre Situation in Bezug auf die Menschenrechte informiert wird;

d) die Postverwaltung der Vereinten Nationen zur Herausgabe einer Briefmarke zur Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung anregen;

e) die regionalen und subregionalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme, Fonds und Büros der Vereinten Nationen bitten, in ihren jeweiligen Zuständigkeits- und Fachbereichen Studien zu erarbeiten und über die Themen der Dekade zu be-

~~rechen und zu veröffentlichen. Die Studie sollte die Rolle der afrikanischen Kultur in der Entwicklung der Menschheit und der Welt im Allgemeinen untersuchen und die Rolle der afrikanischen Kultur in der Entwicklung der Menschheit und der Welt im Allgemeinen untersuchen.~~

- l) den Generalsekretär ersuchen, der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale